Satzung

der

BAUER GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Schrobenhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

2. Die Firma der Gesellschaft lautet:
BAUER GmbH & Co. KGaA

3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schrobenhausen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltung von Unternehmen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatzes 1 umfassen.

4. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken.

§ 3
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4
Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) und ist eingeteilt in 43.037.478 Stückaktien.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) im Wege der Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 91.699.171,87 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und / oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

 a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,

 b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,

 c) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern. Die allgemeine Ermächtigung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der Satzung zur Vornahme von Satzungsänderungen, die deren Fassung betreffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft kann insbesondere auch

mehrere Stückaktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

3. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6
Persönlich haftende Gesellschafterin, Einlage, Ausscheiden

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

BAUER Management GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage erbracht und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung.

3. Die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der BAUER Management GmbH.

4. Die BAUER Management GmbH scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald die Familie Doblinger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Aktien der einzelnen Mitglieder der Familie Doblinger werden für Zwecke dieses Absatzes zusammengerechnet. Als Mitglieder der Familie Doblinger im Sinne dieses Absatzes gelten

 a) Herr Alfons Doblinger (geboren am 12. Februar 1944), Frau Sabine Doblinger (geboren am 18. Juli 1968) und Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006),

 b) natürliche Personen, die mit den unter lit. a) Genannten im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind oder mit den unter lit. a) Genannten beziehungsweise mit den nach dieser lit. b) in gerader Linie Verwandten verheiratet sind,

 c) juristische Personen oder Unternehmen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die mit den unter lit. a) oder lit. b) Genannten – unter Berücksichtigung einzelner oder mehrerer dieser Personen zusammen – im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder ein Tochterunternehmen dieser im Sinne des § 35 Abs. 1 WpHG sind, einschließlich der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, sowie

 d) Stiftungen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die von den unter lit. a) bis lit. c) Genannten gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.

5. Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.

6. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden konkret abzusehen, so ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne

dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb beziehungsweise Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

7. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 6 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung, Aufwandsersatz und Vergütung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei der Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

2. Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen); das Zustimmungserfordernis beziehungsweise Widerspruchsrecht der Aktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Hs. 2, § 116 Abs. 2 HGB i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, einschließlich der Vergütungen für ihre Organmitglieder. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann jederzeit Vorschuss verlangen. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der Gesellschaft fällige Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals; maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin am Beginn eines Geschäftsjahres.

4. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen.

5. Im Verhältnis zu den Aktionären sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin nach vorstehendem Absatz 3 ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Bestimmungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8
Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mit dem Entstehen der Entsendungsrechte nach den

nachfolgenden Absätzen 2 und 3 werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden dann – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 – von den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 dieses § 8 näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

2. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280348, zu, wenn und solange die SD Thesaurus GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.

3. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202, zu, wenn und solange die Doblinger Beteiligung GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 3 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.

4. Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist zu verstehen:

 (a) der durch (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Formwechsel der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende beziehungsweise in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger;
 (b) im Fall einer (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Verschmelzung der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff., 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger; oder
 (c) jede Person oder Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform), die anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH Aktionärin der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird.

5. Beim Unterschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten. Beim erneuten Überschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen lebt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten wieder auf. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen jeweils keine Entsendungsberechtigte mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.

6. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin) auszuüben.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 entsandten Mitglieds bestimmt die jeweilige Entsendungsberechtigte, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.

8. Gleichzeitig mit der Wahl beziehungsweise Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt beziehungsweise entsandt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ohne dass die

Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt ein neues Mitglied des Aufsichtsrats; die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats nach Maßgabe der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften an dessen Stelle. Auch für ein nach Absatz 2 oder Absatz 3 entsandtes Mitglied kann ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ein.

9. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund, auch ohne Einhaltung einer Frist, bleibt unberührt.

§ 9
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats aus seiner Mitte nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dessen Verhinderung berufen.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden.

3. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10
Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder mittels elektronischer Medien (einschließlich E-Mail) unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist und zwar auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Liegen weniger als drei Tage zwischen der Einladung und dem Sitzungstag, müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Einberufung zustimmen.

2. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Fristen außerdem dann anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- und / oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden.

4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunftspersonen und Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugezogen werden.

§ 11
Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung (auch durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung überreichen lassen.

3. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch (i) in einer Telefon- oder Videokonferenz oder (ii) außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben sowie (iii) durch eine Kombination dieser Verfahren erfolgen. § 10 Absatz 1 gilt hierfür entsprechend. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (jedenfalls elektronisch) zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

§ 12
Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen.

§ 13
Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14
Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.

2. Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, ganz oder teilweise die Bild- und / oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung im Zeitraum bis zum 8. August 2028 (einschließlich) stattfindet.

§ 15
Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann jeweils eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

3. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter benennen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung bekanntgemacht.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) beziehungsweise ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.

5. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 16
Leitung der Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise eine von ihm bestimmte sonstige Person die Versammlungsleitung übernimmt beziehungsweise im Fall von deren jeweiliger Verhinderung, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats gelten hierbei als anwesend.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17
Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen dispositives Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

3. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (§ 285 Abs. 2 AktG), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18
Jahres- und Konzernabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen.

2. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

3. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin

erklärt ihre Zustimmung zu der Feststellung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen ist. Über die Billigung des Konzernabschlusses beschließt in diesen Fällen der Aufsichtsrat.

§ 19
Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

VII. Sonstiges

§ 20
Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

2. Die Gesellschaft hat in ihrer vormaligen Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäß § 24 ihrer damaligen Satzung die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 76.693,78 getragen.

3. Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).